

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 101/11 B

L 3 AL 2712/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 AL 5950/09 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. November 2011 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. September 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist ein Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Insolvenzgeld streitig. Das Sozialgericht Stuttgart (SG) hat die Klage mit Urteil vom 28.7.2010 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung hat die Klägerin im Erörterungstermin vor dem Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) am 30.11.2010 zurückgenommen, jedoch mit Schreiben vom 14.6.2011 ua die Fortsetzung des Berufungsverfahrens begehrt. Das LSG hat mit Beschluss vom 26.9.2011 festgestellt, dass das Berufungsverfahren gegen das Urteil des SG vom 28.7.2010 erledigt ist.
- 2 Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin mit einem von ihr selbst verfassten Schreiben vom 17.10.2011 ausdrücklich Beschwerde eingelegt und um Zulassung der Revision ersucht. Sie kann jedoch, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die von ihr eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

